OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-050383/5/ER

Datum: Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 23. Juni 2025, GZ: 0029705/2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2025, GZ: 0029705/2025, stellte der Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gehaltenen Hundes mit dem Rufnamen „B__“ (Rasse: Border Collie, Geschlecht: männlich, geb. am tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa) fest und wies den Bf auf die damit verbundenen Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und Abs 6 sowie § 9 Abs 3 Oö.HHG hin.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der ggst Hund am 12. April 2025 auf einer Freilauffläche ohne vorherige Provokation oder Angriff auf einen fremden, angeleinten Hund zugestürmt sei. Im Zuge der Trennung der beiden Hunde habe der Hund des Bf der Halterin des fremden Hundes durch Bisse eine offene Wunde am linken Handballen und den Bruch eines Fingergliedes des linken Ringfingers zugefügt. Das Trennen der Hunde habe keinen Angriff auf den Hund des Bf dargestellt, vielmehr hätte der Angriff des Hundes B__ ohne Trennung wohl zu einer Verletzung des fremden Hundes geführt, der aufgrund der Leine keine Möglichkeit gehabt hätte, dem Angriff aus dem Weg zu gehen. Die Halterin des fremden Hundes sei durch den Hund des Bf verletzt worden, weshalb der Hund des Bf auffällig sei, was mittels Bescheid festzustellen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe mit seinen beiden Hunden auf der Freilauffläche Ball gespielt, als einer seiner Hunde den fremden Hund entdeckt habe. Der Hund B__ sei hingelaufen, und es habe ein Gerangel um die Rangordnung gegeben. Eine Dame habe sich in den Weg gestellt, die hätte der Hund des Bf ignoriert. Die Halterin des fremden Hundes hätte diesen nur an der Leine wegziehen müssen, sie habe aber den Hund des Bf am Halsband hochgezogen, um so die Hunde zu trennen. Er habe keine Verletzung erkannt. Es sei kein veranlassungsloser Angriff seines Hundes vorgelegen, da sich ihm zuerst eine Dame in den Weg gestellt und ihn eine weitere am Halsband hochgezogen habe. Dies indiziere geradezu eine Abwehrreaktion des Hundes. Außerdem habe sein Hund den fremden Hund nicht verletzt, weshalb keine Auffälligkeit vorliege.
Auch sei sein Hund auf den fremden Hund nicht zugestürmt, er sei auf diesen zugekommen und es habe sich ein Gerangel um die Rangordnung entwickelt. Ferner sei nicht festgestellt worden, welcher Hund gebissen habe. Der hochgehobene Hund sei in seiner Bewegungsfreiheit so eingeschränkt gewesen, dass er nicht mehr beißen habe können.

I.3. Mit Schreiben vom 2. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Halterin des fremden Hundes als Zeugin einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „B__“, Rasse: Border Collie, männlich, geb. am tt.mm.jjjj, Chipnummer: aaa.
Am 12. April 2025 hielt sich der Bf mit diesem Hund und einem weiteren von ihm gehaltenen Hund auf einer Freilauffläche auf und spielte mit seinen unangeleinten Hunden Ball. Als sich die Zeugin mit ihrem Hund und einer Bekannten, die drei Hunde mit sich führte, in etwa 50 Meter Entfernung zur Freilauffläche aufhielt, liefen die Hunde des Bf auf die Gruppe zu, wobei der Hund B__ in unfreundlicher Absicht direkt auf den Hund der Zeugin zurannte. Die Bekannte der Zeugin stellte sich mit ausgestreckten Armen dazwischen, was den Hund B__ jedoch nicht abhielt, zielgerichtet auf den Hund der Zeugin zuzulaufen und ihn anzuspringen. Der Hund der Zeugin warf sich winselnd auf den Rücken, der Hund B__ ließ nicht vom Hund der Zeugin ab. Der Hund der Zeugin befand sich an deren rechter Seite. Mit ihrer linken Hand griff die Zeugin das Halsband bzw den Nacken des Hundes B__ und zog ihn von ihrem Hund weg, um ihn vor Verletzungen durch den Hund B__ zu schützen. Dabei biss der Hund B__ die Zeugin zweimal in die linke Hand, wobei er ihr eine blutende Verletzung am Handballen und einen Bruch eines Fingerglieds zufügte. Die Bekannte kam der Zeugin zu Hilfe und übernahm den Hund B__, den sie sicherte bis der Bf dazukam. Die Zeugin kümmerte sich um ihren am Boden liegenden Hund, auf dem sie Blut wahrnahm. Dieses Blut stammte von der Hand der Zeugin.
Die Zeugin suchte das Kepler Universitätsklinikum auf. Sie wurde mit Antibiotika behandelt, die Wunde wurde gespült und verbunden, der Bruch wurde versorgt, wobei sie für rund sechs Wochen einen Gipsverband tragen musste.
Das diesbezügliche Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die sich mit ihrer Aussage vor der Polizei deckt.

Dass der Hund B__ auf den Hund der Zeugin in unfreundlicher Absicht zurannte und ihn ansprang, ergibt sich einerseits aus der völlig glaubwürdigen und schlüssigen Aussage der Zeugin, die die Körperhaltung und die Geräusche des Hundes B__ eingehend beschrieb. Andererseits führte auch der Bf aus, es sei zu einem Gerangel zwischen den Hunden gekommen, das er damit begründete, B__ habe die Rangordnung klären wollen. Dass der Hund B__ vom Hund der Zeugin auch nicht abließ, als dieser bereits am Rücken lag, ergibt sich aus der schlüssigen und glaubwürdigen Aussage der Zeugin – der Bf hielt sich zu diesem Zeitpunkt noch in einer Entfernung von mindestens 30 Metern auf. Dass der Hund B__ die Bekannte, die sich ihm in den Weg gestellt hat, ignoriert hat, führte auch der Bf aus. Dass es notwendig war, den Hund B__ vom Hund der Zeugin wegzuziehen, um den Hund der Zeugin vor Verletzungen durch den Hund B__ zu schützen, ergibt sich aus der Aussage der Zeugin, die detailreich ausführte, dass der Hund B__ geräuschvoll, geduckt und mit der Absicht, ihren Hund zu beißen zunächst die Bekannte umrundet und dann ihren Hund angesprungen habe. Der Hund B__ sei in der Absicht, ihren Hund zu beißen auf ihren Hund „draufgefahren“. Ihr Hund habe sich sofort auf den Rücken geworfen und zu quietschen begonnen, der Hund B__ habe aber von seinem Vorhaben nicht abgelassen. Dass die Zeugin den Hund B__ mit der linken Hand am Halsband weggezogen hat, ergibt sich aus ihrer äußerst glaubwürdigen Schilderung, dass die linke Hand ihre „sichere Hand“ sei. Sie sei zwar keine Linkshänderin, sie verwende die linke Hand aber sehr häufig. Mit der rechten Hand habe sie möglicherweise ihren Hund, der sich auf ihrer rechten Seite aufgehalten habe, geschützt. Auch aus der räumlichen Anordnung, wonach sie den fremden Hund von ihrem an ihrer rechten Seite befindlichen Hund wegziehen wollte, ergibt sich nachvollziehbar, dass sie dies mit der linken Hand Richtung links getan hat. Dass sie den Hund sodann ihrer Bekannten übergeben hat, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage der Zeugin. Der Bf führte zunächst aus, die Zeugin habe seinen Hund über längere Zeit am Halsband nach oben gezogen, in der Verhandlung erkannte er dann aber, dass er nur mit der Bekannten kommuniziert hatte, die er für die Zeugin hielt.
Die Verletzungen der Zeugin und deren medizinische Versorgung ergeben sich aus den im Akt einliegenden Ambulanzberichten. Dass die Verletzungen vom Hund B__ herrühren, legte die Zeugin in der Verhandlung schlüssig dar – insbesondere könnte auch nicht nachvollzogen werden, wie die Zeugin von ihrem am Rücken liegenden Hund, der sich dem angreifenden Hund bereits unterworfen hatte, in die linke Hand, mit der sie den anderen Hund abgehalten hat, gebissen worden sein sollte.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 84/2024 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2025, lauten wie folgt:

„§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

[…]

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

[…]

3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

[…]

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. (Anm: LGBl.Nr. 34/2025)

(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei

der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden.
(Anm: LGBl.Nr. 34/2025)
(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die Gemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren.
[…]

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

[…]
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Hund des Bf hat am 12. April 2025 einen Menschen durch Bisse verletzt, als diese den Hund des Bf von ihrem Hund weggezogen hat, um ihren Hund vor Bissen durch den Hund des Bf zu schützen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG gilt als auffällig jedenfalls ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Wie die Verletzung zustande gekommen ist, ist dabei unbeachtlich. Entsprechend den Materialien zum Oö.HHG (Oö. Landtag: Beilage 837/2024, XXIX. GP, S 15) stellt § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG auf eine Verletzung eines Menschen (oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres) ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für

den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten.

Die Verletzung entstand, weil der Hund des Bf die Zeugin gebissen hat, als diese den Hund des Bf von ihrem Hund wegzog, um diesen zu schützen. Der Hund des Bf ist zuvor auf den Hund der Zeugin in unfreundlicher Absicht zugerannt, hat diesen angesprungen und auch sein Verhalten nicht geändert, als der Hund der Bf bereits am Rücken lag. Das Wegziehen des Hundes des Bf durch die Zeugin kann sohin keinesfalls als Angriff der Zeugin auf den Hund des Bf angesehen werden, sondern als Reaktion auf dessen Angriff auf den Hund der Zeugin.

Die Verletzung eines Menschen ist entsprechend den Materialien iSd Strafgesetzbuchs auszulegen, sodass zumindest eine leichte Verletzung iSd § 83 StGB vorliegen muss. Eine strafgerichtliche Verurteilung muss aber noch nicht vorliegen, damit die Auffälligkeit eines Hundes gegeben ist.
Das den ggst Vorfall betreffende strafgerichtliche Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Linz eingestellt.

Der Ausdruck „Verletzung“ am Körper weist primär auf eine Substanzbeeinträchtigung hin. Er umfasst nach allgemeiner Ansicht nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, die man gemeinhin als Wunden (Schnittwunden, Blutergüsse und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, starkes Nasenbluten, Kratzwunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, Prellungen oder sonstige Läsionen bezeichnet (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 83, RN 6, Stand 1.4.2021, rdb.at).

Die Zeugin wurde durch den Hund des Bf an der Hand verletzt, wobei sie einerseits einen Bruch eines Fingerglieds und andererseits eine blutende Wunde aufwies. Die Zeugin wurde mit Antibiotika behandelt, die Wunde wurde gespült und verbunden, der Bruch wurde versorgt und die Zeugin musste für rund sechs Wochen einen Gipsverband tragen.
Zumal es sich um eine Wunde handelte, die gereinigt und verbunden werden musste und überdies eine Behandlung mittels Antibiotika sowie überdies ein Bruch eines Fingergliedes vorlag, der einen mehrwöchigen Gipsverband erforderlich machte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verletzungen unerheblich gewesen wären. Nach der Rechtsprechung des OGH wird die Erheblichkeitsschwelle zur Körperverletzung zB bereits bei einem leichten, kurzen Nasenbluten, bei einer linsengroßen Hautabschürfung am Daumen und auch beim Öffnen einer Vene durch Versetzen eines Stiches mit einer Injektionsspritze überschritten (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 83, RN 8, Stand 1.4.2021, rdb.at). Es liegt daher ggst eine Verletzung iSd § 83 StGB vor.

Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege und ist sodann von der Behörde mit (deklarativem) Bescheid gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG festzustellen.
Da der Hund der Bf einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, gilt er gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG jedenfalls als auffällig. Die belangte Behörde hatte diese Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG mit Bescheid festzustellen.

IV.2. In jenem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wird, hat die Behörde den Hundehalter gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG überdies gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 Oö.HHG sowie gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG hinzuweisen.

Auch die Hinweise auf die Maßnahmen gemäß § 7 Abs 5 und 6 § 9 Abs 3 Oö.HHG haben insofern nur deklarativen Charakter, als sich die Pflicht zur Vorlage des Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und des Nachweises der Absolvierung einer Zusatzausbildung und die Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG bereits direkt aus dem Gesetz ergibt.

V. Da die Tatbestandsmerkmale des § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG erfüllt sind, hatte die belangte Behörde im Ergebnis die Auffälligkeit des ggst Hundes mittels Bescheid gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG festzustellen und den Bf gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und Abs 6 Oö.HHG sowie gemäß § 9 Abs 3 Oö.HHG hinzuweisen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter